



Verordnung über die gegenseitige Wahrnehmung von Aufgaben durch Polizeiverbindungsleute und Verbindungsleute der Eidgenössischen Zollverwaltung

vom 23. November 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 20. September 2013¹ über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung

Art. 6 Abs. 2

² Das Informationssystem wird ausschliesslich durch die EZV benutzt. Die Polizeiverbindungsleute des Bundesamtes für Polizei (fedpol) haben, wenn sie im Ausland Aufgaben von Verbindungsleuten der EZV wahrnehmen, Zugriff auf das Informationssystem und dürfen die entsprechenden Daten bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 Buchstaben a und b erforderlich ist.

Art. 13 Abs. 2

² Absatz 1 gilt auch für die Polizeiverbindungsleute von fedpol, wenn sie im Ausland Aufgaben von Verbindungsleuten der EZV wahrnehmen.

¹ SR 313.041

2. Verordnung vom 30. November 2001² über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei

Art. 3 Abs. 2 Bst. c (betrifft nur den italienischen Text)

*Art. 8 Sachüberschrift (betrifft nur den italienischen Text), Abs. 1, 2 (betrifft nur den
italienischen Text), 3 erster Satz (betrifft nur den italienischen Text), 3^{bis} und 4*

¹ Die Polizeiverbindungsleute werden im Empfangsstaat als diplomatische Attachés der Schweizer Botschaft angemeldet. Fachlich werden sie durch die Hauptabteilung Internationale Polizeikooperation geführt.

^{3bis} Fedpol kann im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) Aufgaben der Polizeiverbindungsleute an die Verbindungsleute der EZV delegieren. Die Verbindungsleute der EZV sind im Rahmen der von fedpol übertragenen Aufgaben den Polizeiverbindungsleuten bezüglich des Zugriffs auf Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

⁴ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Ausland über die Stationierung von Polizeiverbindungsleuten.

3. Zollverordnung vom 1. November 2006³

Art. 22If Verbindungsleute im Ausland
(Art. 92 ZG)

¹ Die EZV kann im Ausland eigene Verbindungsleute einsetzen und mit folgenden Aufgaben betrauen:

- a. dem Sammeln strategischer und taktischer Informationen, die die Zollverwaltung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- b. dem Austausch dieser Informationen mit den Partnerbehörden im Empfangsstaat sowie weiteren Behörden;
- c. der Förderung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

² Sie kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Polizei (fedpol) Aufgaben ihrer Verbindungsleute an die Polizeiverbindungsleute von fedpol delegieren. Die Polizeiverbindungsleute sind im Rahmen der von der EZV übertragenen Aufgaben den Verbindungsleuten der EZV bezüglich des Zugriffs auf die Informationssysteme und der Berechtigung zur Datenbearbeitung gleichgestellt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

² SR 360.1

³ SR 631.01

4. Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007⁴

Anhang A 8

Titel

Informationssystem des Grenzwachtkorps (GWK)

Klammer unter dem Anhangtitel

(Art. 94–96, 100, 103 und 110e ZG; Art. 221f und 226 ZV)

Ziff. 4 Punkt 1 Bst. d^{bis}

1. Für die Daten nach Ziffer 2 Buchstaben a und b gilt folgende Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung:

d^{bis}. Die Polizeiverbindungsleute des Bundesamtes für Polizei (fedpol) haben, wenn sie im Ausland Aufgaben von Verbindungsleuten der EZV wahrnehmen, Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4 Buchstaben a und b der Verordnung vom 20. September 2013⁵ über das Informationssystem für Strafsachen der Eidgenössischen Zollverwaltung erforderlich ist.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

23. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 631.061

⁵ SR 313.041

